

Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Linnich in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.09.2010

1 Verfahren

Die Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) der Stadt Linnich werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

1.1 Überlassungszweck

1.1.1 Die Anlagen werden den Schulen und den gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Vorrangig für den Schulsport werden die Turnhallen, die Sportanlagen hinter dem Grundschulgebäude und der Rasenplatz am Bendenweg zur Verfügung gestellt.

1.1.2 Anderen Organisationen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Sportbetriebes nach Abs. 1.1.1 möglich ist.

1.2 Behandlung von Anträgen

1.2.1 Die Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig bei der Stadt Linnich zu beantragen.

1.2.2 Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlage bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt.

2 Ordnung auf den Anlagen

2.1 Benutzungszeiten

2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:45 Uhr bis 15:30 Uhr vorbehalten.
Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:30 Uhr bis 21:30 Uhr sowie Samstag und Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:30 Uhr zur Verfügung.

2.1.2 Während der Sommerferien bleiben die Turnhallen in der Regel geschlossen, in den Weihnachtsferien vom ersten Ferientag bis einschließlich Neujahr. An Feiertagen ist die Halle ebenfalls geschlossen.

2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 2.2.1 Bei den Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen hat ein verantwortlicher Leiter anwesend zu sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- 2.2.2 Die Sportplätze dürfen nicht benutzt werden, wenn aufgrund von Witterungseinflüssen erhebliche Schädigung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich die Stadt, die Entscheidung kann jedoch delegiert werden.
- 2.2.3 Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung und Sportschuhen betreten werden. In den Turnhallen sind lediglich Hallensportschuhe mit sauberer abriebfester Sohle zugelassen.
- 2.2.4 Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 2.2.5 Die Nutzung der Wasch- und Duschanlagen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Duschkleiden dürfen nicht mit Fußballschuhen betreten werden. Auch das Reinigen von Fußballschuhen ist dort nicht zulässig.
- 2.2.6 Stadteigene Spiel- und Sportgeräte können genutzt werden. Ausgenommen davon sind Kleingeräte, wie z.B. Bälle, Keulen und ähnliches. Ausgeliehene Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Vereinseigene Geräte sowie Schränke dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden.
- 2.2.7 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
- 2.2.8 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Linnich bzw. dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.9 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- 2.2.10 Das Verweilen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 2.2.11 Der Verzehr von Alkohol und das Rauchen in Hallen- und Umkleideräumen ist untersagt.
- 2.2.12 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Linnich, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.13 Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich wird.

2.3 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 2.3.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Linnich. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.ä. an den Innenwänden der Turnhallen.
- 2.3.2 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- 2.3.3 Die Beauftragten der Stadt Linnich haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.
- 2.3.4 Punkt 2.2.13 (Sonderreinigung) gilt entsprechend.

2.4 Besondere Haus- und Platzordnung

Die Stadt Linnich kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für Veranstalter, Nutzer und Besucher verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

3 Energiekostenbeiträge

3.1 Grundsätze

- 3.1.1 Grundsätzlich tragen die Vereine alle anfallenden Betriebskosten für die ihnen überlassenen Sportanlagen, Flutlicht, Vereinsheime usw. im Rahmen der mit ihnen geschlossenen Verträge.
- 3.1.2 Für die Überlassung von Turnhallen und Flutlichtanlagen, die von mehreren Vereinen genutzt werden, wird, nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung, von den Nutzern ein Energiekostenbeitrag erhoben.

4 Haftung

- 4.1 Die Stadt Linnich überlässt den Vereinen/ Nutzern die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine/ Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestrebten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4.2 Die Vereine/ Nutzer stellen die Stadt Linnich von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der

Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine/ Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Linnich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Linnich und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine/ Nutzer haben vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

- 4.3 Die Vereine/ Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Linnich an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen.
- 4.4 Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke, Wertgegenstände und anderen von den Benutzern oder Besuchern mitgebrachte Sachen.
- 4.5 Die Nutzer erhalten für den Zutritt zu den Sportanlagen Schlüssel. Sie haften bei einem etwaigen Verlust.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Eine Sportanlage wird nur dann zur Benutzung freigegeben, wenn der Nutzungsberechtigte diese Benutzungsordnung in allen Punkten für sich verbindlich anerkannt hat.
- 5.2 Die Stadt Linnich ist berechtigt, von der Überlassung von Sportanlagen zurückzutreten, wenn die Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs-, Pflege- und sonstige Arbeiten vorzunehmen sind sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer.
- 5.3 Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzer, Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen/ Nutzern/ Veranstaltern gegenüber der Stadt Linnich nicht zu.

6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Benutzungsordnung für den Tennenplatz und die Sportumkleide im Schul- und Sportzentrum vom 24.11.1975,

die Benutzungsordnung für die Sportanlagen (Sportplätze, Kleinspielfelder) der Stadt Linnich vom 04.02.1976,

die Ordnung für die Benutzung von Turnhallen der Stadt Linnich vom 21.10.1982, zuletzt geändert am 14.03.1983.

Linnich, den 01.10.2010

Witkopp
Bürgermeister